Klage der Cooperativa Ducale fra Gondolieri di Venezia s.c.a r.l. u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. September 2000

(Rechtssache T-252/00)

(2000/C 335/89)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Cooperativa Ducale fra Gondolieri di Venezia s.c.a r.l. u. a. haben am 15. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Kläger ist Rechtsanwalt Mario Giantin, Venedig.

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung 2000/394/EG der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-234/00 (Fondazione Opera S. Maria della Carità/Kommission) und T-235/00 (Codess Sociale u. a.) (1).

Die Kläger berufen sich darauf, dass sie zwei Gondelführergenossenschaften seien, weswegen die angebliche Beihilfe keine wettbewerbswidrige Wirkung habe, sowie auf die Notwendigkeit des Fortbestehens ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit für die gesamten kulturellen, touristischen und Umweltbelange des fraglichen Gebietes.

(1) Noch nicht veröffentlicht.

Klage des Michel Hendrickx gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), eingereicht am 18. September 2000

(Rechtssache T-298/00)

(2000/C 335/90)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michel Hendrickx, wohnhaft in Brüssel, hat am 18. September 2000 eine Klage gegen das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevolmächtigte des Klägers sind Rechtsanwalt Jean-Noël Louis und Rechtsanwältin Véronique Peere, Brüssel.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung aufzuheben, mit der ihm die Gewährung der Beihilfe verweigert wurde, auf die er aufgrund der Beendigung seiner Tätigkeit als Bediensteter auf Zeit im CEDEFOP in Thessaloniki Anspruch hat;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter im Generalsekretariat des Rates. Er wurde von diesem zum Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Thessaloniki abgeordnet, um dort sein Amt als Bediensteter auf Zeit auszuüben. Nach Beendigung seiner Tätigkeit beim CEDEFOP und seiner Rückkehr zum Rat beantragte er die Gewährung einer (Wieder)Einrichtungsbeihilfe, die ihm durch die angefochtene Entscheidung verweigert wurde.

Mit der vorliegenden Klage beantragt er die Aufhebung dieser Entscheidung, wobei er sich auf Verletzung des Artikels 25 des Beamtenstatuts, des Artikels 24 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und des Artikels 5 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts beruft.

Klage der Anne Puers gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. September 2000

(Rechtssache T-307/00)

(2000/C 335/91)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Anne Puers, wohnhaft in Brüssel hat am 25. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis und Véronique Peere, Brüssel.

Die Klägerin beantragt,

- die am 25. November 1999 zugestellte Entscheidung der Kommission, mit der diese sich geweigert hat, dem Kind der Klägerin eine Waisenrente zu gewähren, aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin, Beamtin der Kommission, beantragte nach dem Tod des Vaters ihrer Tochter, mit dem die Klägerin zusammengelebt hatte, für diese eine Waisenrente nach Artikel 80 des Beamtenstatuts.